



## § 01 Aufgaben, Name, Sitz und Mitglieder

Die Gemeinden Flauring, Leutasch, Oberhofen i.L., Pettnau, Pfaffenhofen, Reith b.S., Rietz, Scharnitz, Seefeld i.T. und Telfs schließen sich zum **„Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs“** mit Sitz in Telfs nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) in der jeweils gültigen Fassung zusammen.

Aufgaben des Verbandes sind der Bau, die Sanierungen, die Erweiterung, die Erhaltung und der Betrieb der Altenwohn- und Pflegeheime und der Einrichtungen für „Betreutes Wohnen“ im Verbandsgebiet. Weiters erfolgen durch den Verband die Wäscheversorgung, Reinigung und die Essenzustellung im Bereich „Betreutes Wohnen“, der Betrieb eines Buffets bzw. Heimcafés sowie andere Hilfsdienste für Senioren.

Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 02 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- 1) Die Verbandsversammlung,
- 2) der Verbandsobmann.

## § 03 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und einem weiteren Vertreter der Marktgemeinde Telfs welcher Mitglied des Gemeinderates von Telfs sein muss. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung ist jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- 2) Zusätzlich gehören der Verbandsobmann und sein Stellvertreter der Verbandsversammlung an, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder der weitere Vertreter der Marktgemeinde Telfs sind. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.

- 3) Weiters gehören der Verbandsversammlung ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 4) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
  - b) die Erlassung und Änderung der Satzung,
  - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
  - d) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
  - e) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
  - f) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
  - g) die Beratung und Beschlussfassung über den Bau und die wesentliche Erweiterung der Altenwohnheime sowie die Veräußerung oder den Erwerb von Liegenschaften,
  - h) die Festsetzung eines kostendeckenden Entgeltes für den Aufenthalt im Altenwohnheim (Tagsätze),
  - i) die Festsetzung der Höhe des Auswärtigenzuschlages gemäß § 7 Ziffer 5 für verbandsfremde Bewohner,
  - j) Ehrungen für verdiente Mitarbeiter des Gemeindeverbandes.
- 5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird die Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.  
Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Erhöhtes Beschlussquorum: Für Satzungsänderungen über die Auflösung des Gemeindeverbandes gemäß § 9 und die Änderung der Mittel gemäß § 7 bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und zu einem gültigen Beschluss einer Zweidrittelmehrheit.

## § 04 **Verbandsobmann**

1) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmann-Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von sechs Jahren zu wählen. Sie haben die Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. § 136 Abs. 1 sechster und siebter Satz der TGO sind anzuwenden.

Der Verbandsobmann und der Verbandsobmann-Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer verbandsangehörigen Gemeinde sein, jedoch zum Landtag wählbar sein. Sie haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung, vertreten.

2) Dem Verbandsobmann obliegt:

- a) Die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Verbandsversammlung;
- c) der Vorsitz in der Verbandsversammlung;
- d) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes;
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt und denen ein Beschluss der Verbandsversammlung zu Grunde liegt sind vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organes anzuführen.

4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann anstelle des zuständigen Kollegialorganes entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organes nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

## § 05 **Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die im Altenwohnheim Wiesenweg 4, 6410 Telfs, einzurichten ist.

## § 06 Überprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung hat aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren einen aus drei Mitgliedern bestehenden Überprüfungsausschuss gemäß § 138 TGO zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. § 136 Abs. 1 sechster und siebter Satz der TGO sind anzuwenden. In diesen Ausschuss kann die Verbandsversammlung auch ihr nicht angehörende Personen als Sachverständige berufen.

## § 07 Aufbringung der Mittel

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beiträge zum Aufwand des Gemeindeverbandes zu leisten:

- 1) Beiträge zu den Investitionskosten (Investitionsbeiträge):  
Investitionskosten sind die Kosten des Baues, der Sanierung, des Ausbaues sowie der Erweiterung einschließlich der Einrichtung, soweit diese Kosten nicht durch die Aufnahme eines Wohnbauförderungsdarlehens, durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder durch sonstige Zuweisungen oder Zuschüsse gedeckt sind. Die Investitionsbeiträge sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen jährlich zu ermitteln und aufzuteilen. Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.
  - 2) Schuldendienstbeiträge:  
Die Schuldendienstbeiträge der zur Deckung des Investitionsaufwandes aufgenommenen Darlehen (Zinsen und Tilgung) werden auf die Verbandsgemeinden analog zu Ziffer 3 a aufgeteilt.
  - 3) Betriebsbeiträge:  
Betriebsbeiträge werden analog zu Ziffer 3 a vorgeschrieben, diese umfassen:
    - die Kosten des durch das von den Heimbewohnern geleistete Entgelt nicht gedeckten Betriebsaufwandes
    - die restlichen nicht unter 1. und 2. fallenden Kosten wie die des Verwaltungsaufwandes.
- a) Pflegeheime:  
Die von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Betriebs- und Schuldendienstbeiträge werden für das Voranschlagsjahr aufgrund jener der Herkunftsgemeinde zuordenbaren tatsächlichen Belagstage im Zeitraum vom 01. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des Vorjahres, multipliziert mit dem Tagessatz,

welcher sich durch die Gesamtsumme der prognostizierten Schuldendienstbeiträge des Voranschlagsjahres dividiert durch die Gesamtsumme der Belagstage gemäß o.a. Zeitraumes der Verbandsgemeinden ergibt, ermittelt.

b) Betreutes Wohnen:

Die von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Betriebs- und Schuldendienstbeiträge werden für das Voranschlagsjahr aufgrund jener der Herkunftsgemeinde zuordenbaren tatsächlichen Belagstage im Zeitraum vom 01. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des Vorjahres, multipliziert mit dem Tagessatz, welcher sich durch die Gesamtsumme der prognostizierten Schuldendienstbeiträge des Voranschlagsjahres dividiert durch die Gesamtsumme der Belagstage gemäß o.a. Zeitraumes der Verbandsgemeinden ergibt, ermittelt.

- 4) Ein sich aus den Absätzen a und b ergebender Überschuss ist mit einem eventuellen Betriebsabgang gegenzurechnen beziehungsweise einer Rücklage zuzuführen.
- 5) Bei Aufnahme von Bewohnern aus verbandsfremden Gemeinden gelangt der gemäß Ziffer 3 a ermittelte Tagessatz multipliziert mit der Anzahl der Belagstage, zuzüglich einem Auswärtigenzuschlag der Wohnsitzgemeinde quartalsweise zur Vorschreibung. Bei Daueraufenthalt ist die Kostenübernahme vor Aufnahme mittels privatrechtlicher Vereinbarung sicherzustellen.

## **§ 08 Vorschreibung, Einbringung und Fälligkeit der Beiträge**

- 1) Der Verbandsobmann hat den verbandsangehörigen Gemeinden nach Vorliegen der Jahresrechnung unverzüglich die Höhe der Beiträge gemäß § 7 schriftlich mitzuteilen.
- 2) Der Verbandsobmann hat den verbandsangehörigen Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die Höhe der im folgenden Jahr allenfalls zu entrichtenden Vorauszahlungen mitzuteilen.

## **§ 09 Auflösung des Gemeindeverbandes, Ausscheiden und nachträglicher Eintritt einzelner Gemeinden**

- 1) Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten Investitionsbeiträge aufzuteilen.

- 2) Sollte bei Auflösung des Gemeindeverbandes die Marktgemeinde Telfs den Betrieb und die Erhaltung des Altenwohnheimes wieder übernehmen, so geht das verbleibende Vermögen kostenlos an die Marktgemeinde Telfs über.
- 3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie gegenüber diesem keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr geleisteten Beiträge.
- 4) Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie ab dem Tage des Eintrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Hierbei ist der Aufteilungsschlüssel nach § 7 Ziffer 1 entsprechend zu ändern.

Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben zusätzlich zu den laufenden Investitionskosten für die getätigten Investitionen vor dem Eintritt einen Beitrag in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintrittes gemäß den Vorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung maximalen Errichtungskosten pro Heimplatz multipliziert mit der Anzahl des prognostizierten Bedarfs an Pflegeplätzen der neu eintretenden Gemeinde zu entrichten.

## § 10 Haftung

Dritten gegenüber haften die verbandsangehörigen Gemeinden neben dem Gemeindeverband für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 Ziffer 1.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

Telfs, Dezember 2013

Mit Bescheid Ib-548/2-1986 wurde obiger Verband vom Amt der Tiroler Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Vorliegende Satzung wurde in der 68. Verbandsversammlung am 10. Dezember 2013 einstimmig beschlossen und vom Amt der Tiroler Landesregierung mit Bescheid Gem-GV-74105/3-2014 genehmigt.

### VERBANDSGEMEINDEN:

Flauring, Leutasch, Oberhofen, Pettnau, Pfaffenhofen, Reith, Rietz, Scharnitz, Seefeld und Telfs



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.awh-telfs.at/amtssignatur](http://www.awh-telfs.at/amtssignatur)

03.12.2014 14:36:10